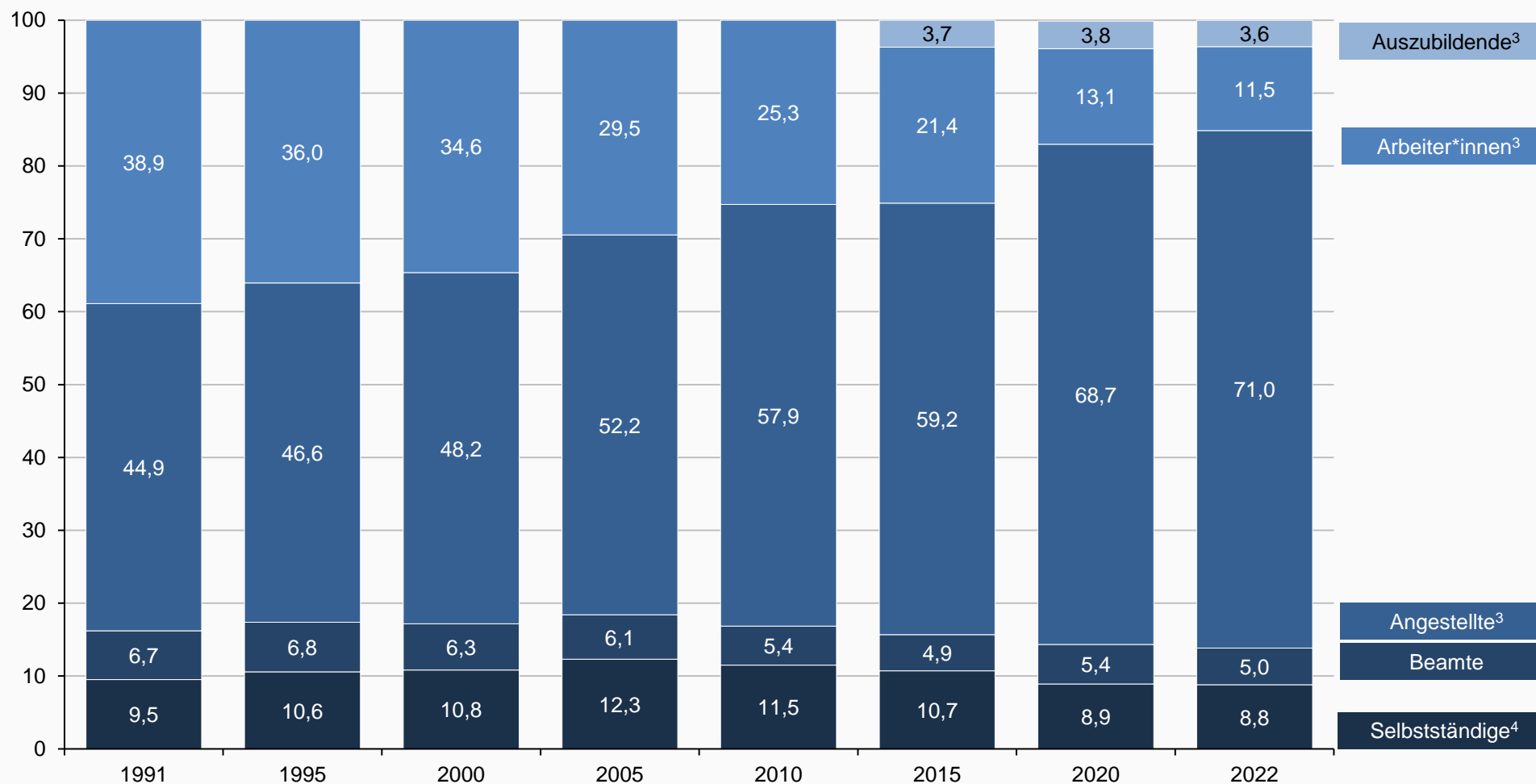


■ Erwerbstätige nach Stellung im Beruf 1991 - 2022¹ in % aller Erwerbstätigen²



¹ Aufgrund methodischer Änderungen in mehreren Jahren ist der Vergleich im Detail eingeschränkt, jedoch ist die Trendausage belastbar. Die Werte für 2022 sind vorläufig. ² Ab 2017 ohne Personen in Gemeinschaftsunterkünften. ³ Bis 2011 wurden die Auszubildenden je nach Ausbildung den Arbeiter*innen oder Angestellten zugeordnet. Ab 2012 werden sie gesondert ausgewiesen. ⁴ Einschließlich mithelfender Familienangehöriger

Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), GENESIS-Online (Eigene Berechnungen)

Erwerbstätige nach Stellung im Beruf 1995 – 2022

Die Struktur der Erwerbstätigen hinsichtlich ihrer Erwerbsform bzw. Rechtsstellung im Beruf hat sich in den zurückliegenden Jahren deutlich verändert. Die mit Abstand größte Gruppe stellen 2022 mit 71 % der Erwerbstätigen die Angestellten. Der Anteil der Arbeiter*innen, die noch bis in die 1960er Jahre etwa die Hälfte der Erwerbstätigen ausmachten, sank in den letzten Jahren weiter und macht nur noch 11,5 % aus. Der Anteil der Selbstständigen einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen ist insbesondere in den letzten fünf Jahren gesunken und liegt 2022 bei 8,8 %. Die kleinste Gruppe sind die Beamt*innen, deren Anteil sich lange rückläufig entwickelt hat, zuletzt jedoch stabil sind und im Jahr 2022 5,0 % ausmacht.

Betrachtet man die Veränderungen der Gruppen im Vergleichsraum 1995 zu 2022, ist zunächst festzustellen, dass der Anteil der Angestellten an allen Erwerbstätigen kontinuierlich zugenommen hat, während der Anteil der Arbeiter*innen ebenso kontinuierlich zurückgegangen ist. Dieser Umbruch ist Ergebnis des Rückgangs von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe und der Ausweitung des Dienstleistungssektors und setzte sich auch im Jahr 2022 fort.

Der Rückgang der Beamt*innen geht vor auf die Stellenreduktion im Öffentlichen Dienst und die Privatisierung von Bahn und Post/Telekom zurück (vgl. [Abbildung IV.26](#)). Die kurzzeitige Erhöhung der Werte um das Jahr 2020 dürfte im Wesentlichen die Folge der COVID-19-Pandemie sein: Während die Erwerbstätigkeit insgesamt leicht zurückging und die Arbeitslosigkeit anstieg (vgl. [Abbildung IV.7](#)), waren Beamt*innen aufgrund ihres besonderen Status nicht durch Kündigungen betroffen.

Der Anteil der Selbstständigen an allen Erwerbstätigen erweist sich langfristig als rückläufig (vgl. [Tabelle IV.32](#)). Zwischen 2000 und 2010 kommt es zwar zu einem zwischenzeitigen Wiederanstieg (2005: 12,3 %), aber seitdem setzt sich der Rückgang fort. Dahinter stehen verschiedene Trends. So verringert sich die Zahl mithelfender Familienangehöriger kontinuierlich, während sich bei den Selbstständigen ohne Mitarbeiter*innen, den sogenannten Ein-Personen-Unternehmen bzw. Solo-Selbstständigen, ein deutlicher Aufwärtstrend zeigte, der mittlerweile jedoch wieder nachgelassen hat (vgl. [Abbildung IV.69](#)). Es gibt verschiedene Gründe für den Zuwachs der Solo-Selbstständigen, wie etwa veränderte Produktionsprozesse, flexibilisierende Unternehmens- und Personalpolitik oder pluralisierte Lebensformen mit gestiegenen individuellen Bedürfnissen nach Selbstbestimmung. Der zwischenzeitliche Anstieg der Zahl der Selbstständigen ist aber auch auf Förderprogramme zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zurückzuführen, die im Zuge der sogenannten Hartz-Gesetze ausgeweitet worden sind, zuletzt jedoch wieder deutlich an Bedeutung verloren haben (vgl. [Abbildung IV.57](#)).

Arbeiter*innen - Angestellte

Die traditionelle Trennung zwischen Arbeiter*innen und Angestellten hat sich in den letzten Jahren zunehmend aufgelöst. In den Zweigen der Sozialversicherung gibt es keine Unterscheidung mehr, seitdem eine freie Wahl der Krankenkassen besteht und die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung im Jahr 2005 zur Deutschen Rentenversicherung zusammengefasst worden sind. Auch tarifrechtlich lösen einheitliche Entgeltverträge die vormaligen Tarifverträge für Arbeiter*innen und Angestellte ab.

Methodische Hinweise

Nach dem sog. ILO-Konzept wird unter „Erwerbstätigkeit“ jede Form der Erwerbstätigkeit verstanden. Als erwerbstätig gelten danach alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Berichtswoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbständige bzw. mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßige oder um eine gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt; auch Personen mit einer Beschäftigung im unteren Stundenspektrum und im Status einer „geringfügigen Beschäftigung“ werden als Erwerbstätige erfasst.

Die Daten beruhen auf den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung, in der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland, ausgewählt nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren, zu ihrer Erwerbsbeteiligung, ihrer Ausbildung sowie zu ihren Lebensbedingungen befragt werden. Die Werte des aktuellen Jahres sind vorläufig Erstergebnisse, alle früheren Werte sind abschließende Endergebnisse.

In den Zeitreihen zur Erwerbstätigkeit auf Basis des Mikrozensus sind verschiedene methodische Effekte zu berücksichtigen, die die Vergleichbarkeit der Daten einschränken:

- Die Fragen zum Erwerbsstatus wurden ab 2005 mehrfach umgestaltet, vor allem um das ILO-Konzept besser umzusetzen. In der Folge erhöhte sich die Erwerbstätigkeit und die Differenz zur Erwerbstätigenrechnung verringerte sich.
- Bis 2005 wurde die Befragung im April durchgeführt, ab 2005 erfolgt sie unterjährig. Es wird seitdem die jahresdurchschnittliche Entwicklung wiedergegeben.
- Ab 2011 werden die Ergebnisse des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 hochgerechnet. Zuvor wurde für Westdeutschland die Volkszählung von 1987 und für Ostdeutschland das zentrale Einwohnerregister der ehemaligen DDR zum Stand Oktober 1990 als Basis der Hochrechnung verwendet. Die Auswirkungen auf die Ergebnisse ist vor allem eine Niveauveränderung der absoluten Werte. Auf die Berechnung von Quoten hat die Änderung nur einen geringen Einfluss.
- Ab 2016 wird auch die Stichprobe des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 gestützt.

- Ab 2017 werden Personen in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr zu ihrer Erwerbsbeteiligung gefragt. Die Aussagen bilden daher nur noch die Erwerbssituation von Personen in Privathaushalten ab.
- Ab 2020 sind weitreichende Änderungen umgesetzt worden, u.a. wird die Erhebung EU-SILC in den Mikrozensus integriert, die Stichprobenkonzeption verändert, die Erhebungsformen durch Einführung eines Online-Fragebogens erweitert sowie ein neues IT-System eingeführt. Wurden bisher alle Haushalte an vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, gilt dies für die Unterstichprobe zur Arbeitsmarktbeteiligung (MZ-LFS) nicht mehr. Diese werden in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt, pausieren dann zwei Quartale, und werden abschließend nochmals an zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt – insgesamt also auch viermal, jedoch innerhalb von zwei Jahren. Zudem wurden bisher Auskünfte zur „gleitenden Berichtswoche“ erfragt, nun wird eine feste, nach Gebiet unterschiedliche Berichtswoche zugewiesen, zu der Befragte Auskunft geben müssen. Für die Jahre 2020 und 2021 kommen darüberhinaus die besonderen Bedingungen der COVID-19-Pandemie hinzu, die die Vergleichbarkeit weiter einschränken. Der Mikrozensus erreicht daher für diese Jahre nicht die gewohnte fachliche sowie regionale Auswertungstiefe, Ergebnisse auf Bundesebene sind jedoch von guter Qualität.